

SATZUNG des

Freundeskreis AmerikaHaus NRW e.V. (vormals: Deutsch. Amerikanische Vereinigung Steuben-Schurz)

**in der Fassung vom 15. Mai 2020
beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14.12.2020**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist „Freundeskreis AmerikaHaus NRW e.V.“ (vormals Steuben-Schurz Düsseldorf).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Es sollen die menschlichen Beziehungen zwischen Deutschen und Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika gepflegt und vertieft werden.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des AmerikaHaus NRW e.V. (§ 58 Nr. 1 AO) sowie die über die Mittelbeschaffung hinausgehende finanzielle und ideelle Förderung und sonstige Unterstützung des AmerikaHaus NRW e.V.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen sein, die an der Förderung der deutsch-amerikanischen Beziehungen interessiert sind. Ungeachtet der Regelung in Satz 1 haben juristische Personen, die zum

Zeitpunkt der Satzungsänderung am 14.04.2011 bereits Mitglied sind, das Recht, Ihre Mitgliedschaft unbefristet fortzusetzen.

- (2) Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die schriftliche Ablehnung eines Gesuchs bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären spätestens sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung und ist beim Vorstand schriftlich einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Zugang des die Ausschließung aussprechenden Beschlusses. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Einspruchs zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so gilt dieser als mit dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der die Ausschließung aussprechende Beschluss des Vorstandes dem Betroffenen zugegangen ist. Versäumt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung oder lehnt die Mitgliederversammlung eine Bestätigung des Ausschlusses ab, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, die von einer Beitragszahlungspflicht befreit sind.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
Der Vorstand (§ 5),
der Beirat (§ 7),
die Mitgliederversammlung (§§ 8-9).

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist verpflichtet, dem Beirat in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einer Sitzung, in der mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Ladung bedarf es keiner Form und Frist und keiner Angabe des Beratungsgegenstands. Eine Vertretung der Mitglieder des Vorstands bei der Beschlussfassung ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit vornehmen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet die/der Vorsitzende des Vorstands vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so hat in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Wahlzeit der/des ausgeschiedenen Vorsitzenden stattzufinden. Liegt zwischen dem Ausscheiden der/des Vorsitzenden und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mehr als drei Monaten, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Ersatzwahl zu erfolgen hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat eine Ersatzwahl nur stattzufinden, wenn nach dem Ausscheiden nur noch ein Vorstandsmitglied vorhanden ist.

§ 6 Ehrenvorsitzende des Vorstands

- (1) Der/die jeweilige Generalkonsul/in der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ist Ehrenvorsitzende/r des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Ehrenvorsitzende des Vorstands berufen.
- (3) Ehrenvorsitzende des Vorstands haben kein Stimmrecht.

§ 7 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestellen. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in wichtigen Fragen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen. Es besteht aus höchstens 16 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
 - die Berufung von Ehrenvorsitzenden des Vorstands
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; die Entlastung des Vorstands;
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sowie
 - den Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Einspruch eingelegt wurde.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe des Tagungsorts, der Tagesordnung

und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben bzw. der Versendung per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer von ihm für angemessen gehaltenen Frist einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorstandsvorsitzenden und bei ihrer/seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst, sofern nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (5) Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Wahlen kann sie geheim erfolgen, wenn ein Fünftel der Anwesenden geheime Abstimmung beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters und der Protokollführerin bzw. des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthält. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der von ihr ernannten protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsjahr

Ab dem 01.01.2012 entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr. Für den Zeitraum vom 01.11.2011 bis zum 31.12.2011 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 11

Auflösung oder Aufhebung des Vereins; Wegfall des bisherigen Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf der drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
- (2) Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen 14 Tagen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „AmerikaHaus NRW e.V.“ in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.